



Elektrizität

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 51.010/9-V/1/84

An das
 Präsidium des Nationalrates
 c/o Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
 1017 Wien

1011 Wien, Schwarzenbergplatz 1

Telefon 0222 / 73 35 11

Name des Sachbearbeiters:

Koär Dr. Jilg
 Klappe 70 keine Durchwahl
 FS: ENSEK 11373

Einlaufstelle und Postanschrift:
 1011 Wien, Stubenring 1

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen

27. Februar

Betr.: Entwurf einer Novelle zum
 Elektrizitätswirtschaftsgesetz;
 Begutachtungsverfahren

Gesetzentwurf	
Zl.	70 -GE/1984
Datum	1984-11-26
Verteilt	1984-11-27

Bezugnehmend auf die Entschließung des Nationalrates aus Anlaß
 der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, übermit-
 telt das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in
 der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirt-
 schaftsgesetz.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 1. Februar 1985
 vorgesehen.

Beilage

Wien, am 22. November 1984

Der Bundesminister:

S T E G E R

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 51.010/9-V/1/84

1011 Wien, Schwarzenbergplatz 1

Telefon 0222 / 73 35 11

Name des Sachbearbeiters:

Koär Dr. Jilg
Klappe 70 keine Durchwahl

FS: ENSEK 11373

Einlaufstelle und Postanschrift:

1011 Wien, Stubenring 1

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf einer Novelle zum
Elektrizitätswirtschaftsgesetz;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie übermittelt in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis

1. Feber 1985.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine schriftliche Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, daß gegen diesen Entwurf keine Bedenken bestehen.

25 Exemplare dieses Entwurfes samt Erläuterungen wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des BKA-VD vom 13.5.1982, Zl. 600.614/3-VI/2/76 wird er-sucht, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme ebenfalls dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministe-rium für Handel, Gewerbe und Industrie im Rahmen der do. Stel-lungnahme hievon zu verstndigen.

- 2 -

Durch die ggstdl. als Entwurf vorliegende Novelle sollen die für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft im Energiebericht 1984 enthaltenen energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen legistisch umgesetzt werden.

Kernstück der in Aussicht genommenen Novelle ist die Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die eingesetzte Rohenergie bestmöglich zu verwerten und alle vermeidbaren Belastungen für die Umwelt zu unterlassen. Damit im Zusammenhang stehend wurde mit der Verankerung der Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Elektrizitätsbehörden jede Auskunft über technische und wirtschaftliche Verhältnisse zu erteilen auch die von der Öffentlichkeit wiederholt geforderte verstärkte Überwachung der Stromerzeuger von einer unabhängigen Kontrollinstanz in das Elektrizitätswirtschaftsgesetz aufgenommen.

Den im Energiebericht 1984 zum Ausdruck gebrachten Zielsetzungen der Bundesregierung, den umweltpolitischen Aspekten insbesondere bei großtechnologischen Energieumwandlungsprozessen erhöhtes Augenmerk zu schenken, entspricht die Verankerung eines elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das neben einer verschärften Prüfung nach energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere auch eine Prüfung unter den Aspekten der Auswirkungen des Betriebes einer Stromerzeugungsanlage auf die Umwelt sowie des sinnvollen Einsatzes von Rohenergie enthält. Durch die Bestimmung, daß die Errichtung oder Erweiterung einer Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie im "volkswirtschaftlichen Interesse an der Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie" liegen muß (§ 11a Abs. 1 Z 1 lit. a in der Fassung des Art. I Z 7 der vorliegenden Novelle) soll sichergestellt werden, daß

- 3 -

künftig Kraftwerksplanung, Kraftwerksausbau sowie Kraftwerkseinsatz energiewirtschaftlich und betriebswirtschaftlich streng optimiert werden. Dabei sollen die wechselseitigen Abnahme- und Lieferverpflichtungen möglichst langfristig und bei Aufrechterhaltung einer angemessenen kaufmännischen Flexibilität optimal aufeinander abgestimmt werden.

Beilage

Wien, am 22. November 1984

Der Bundesminister:

S T E G E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

monerf

Bundesgesetz vom mit dem das
Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 260/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 131/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

"§ 2. Der Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens bedarf - unabhängig vom elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 11 und anderer, außerhalb dieses Bundesgesetzes geregelter Genehmigungsverfahren - einer Konzession."

2. Nach der Überschrift des III. Abschnittes ist folgender § 5a einzufügen:

"§ 5a. Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben ihre Anlagen unter Einhaltung aller im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren vorgeschriebenen Auflagen so zu betreiben, daß

1. alle vermeidbaren Belastungen der Umwelt unterbleiben und
2. die eingesetzte Rohenergie bestmöglich verwertet wird."

3. Nach § 9 ist folgender § 9a einzufügen:

"§ 9a. (1) Die Landesregierung kann von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen jede Auskunft über deren technische und wirtschaftliche Verhältnisse verlangen, soweit es für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren.

- 2 -

(2) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den von der Landesregierung beauftragten Personen ungehindert Zutritt zu den Stromerzeugungs- und -verteilungsanlagen zu gewähren. Die genannten Personen sind berechtigt, die erforderlichen Messungen vorzunehmen sowie Proben von Stoffen zu entnehmen, die mit luftverunreinigenden Emissionen in ursächlichem Zusammenhang stehen können."

4. Die Überschrift des IV. Abschnittes hat zu lauten:

"Elektrizitätsrechtliches Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie"

5. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen, bedarf die Errichtung oder Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage gemäß § 10 vor Inangriffnahme der Ausführung eines Bauvorhabens einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung."

6. § 11 Abs. 4 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 5 ist als Abs. 4 zu bezeichnen.

7. Nach § 11 sind folgende §§ 11a bis 11c einzufügen:

"§ 11a. (1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung nach § 11 Abs. 1 setzt voraus, daß

1.

- a) die Errichtung oder Erweiterung der Stromerzeugungsanlagen dem öffentlichen Interesse nicht widerspricht und im volkswirtschaftlichen Interesse an der Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie liegt.
- b) durch die Stromerzeugungsanlage die eingesetzte Rohenergie bestmöglich verwertet wird sowie

./3

2. erwartet werden kann, daß

- a) die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen, die eine Verunreinigung der Umwelt als Folge des Einsatzes gasförmiger, flüssiger und fester Brennstoffe bewirken, unterbleiben, nicht vermeidbare Emissionen rasch und wirksam so verteilt werden, daß die Immissionsbelastung möglichst gering ist, und
- b) eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn ausgeschlossen ist und Belästigungen von Nachbarn durch Immissionen jeder Art auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben.

(2) Für die Beurteilung der unter Abs. 1 Z 1 lit.a genannten Voraussetzungen sind die für die Erteilung der Konzession nach § 2 maßgeblichen Grundsätze (§ 4) sinngemäß anzuwenden.

(3) Stand der Technik im Sinne des Abs. 1 ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

(4) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß die Anforderung an die Ausstattung und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die sich aus Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergeben, durch Verordnung näher zu regeln sind. In der Verordnung können insbesondere Grenzwerte für den energetischen Wirkungsgrad der Stromerzeugungsanlagen und die verschiedenen Arten von Emissionen sowie die Mindestanforderungen an die in Feuerungsanlagen verwendeten Brennstoffe festgelegt werden.

- 4 -

§ 11b. (1) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß die elektrizitätsrechtliche Bewilligung, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, zu erteilen ist, wenn die im § 11a enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Soweit dies energiewirtschaftlich zweckmäßig ist, können unter Bedachtnahme auf lokale und regionale Gegebenheiten, insbesondere auf bestehende planliche Rechtsvorschriften auch Auflagen zur bestmöglichen Verwertung der eingesetzten Rohenergie vorgeschrieben werden.

§ 11c. Ergibt sich nach Bewilligung der Stromerzeugungsanlage, daß die gemäß § 11a. Abs. 1 Z 2 zu wahrenen Interessen trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen notwendig sind, darf eine Vorschreibung nur erfolgen, wenn sie den Elektrizitätsversorungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar ist."

8. § 13. Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Ausführungsgesetze haben festzulegen, mit welchen Unterlagen die Ansuchen um eine elektrizitätsrechtliche Bewilligung gemäß § 11 Abs. 1 auszustatten sind.

9. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl.Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Feber 1964, BGBl.Nr. 43, des Starkstromwegegesetzes 1968, BGBl.Nr. 70, des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968, BGBl.Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, des Preisgesetzes, BGBl.Nr. 260/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 27. Juni 1984,

- 5 -

BGBl.Nr. 265, des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl.Nr. 545, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1984, BGBl.Nr. 267, des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Mai 1969, BGBl.Nr. 207, sowie des Elektrotechnikgesetzes, BGBl.Nr. 57/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1983, BGBl.Nr. 662 und des Dampfkessel-Emissionsgesetzes, BGBl.Nr. 559/1980, erfahren durch dieses Bundesgesetz keine Änderung."

Artikel II

1. Die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Ausführungsgesetze haben innerhalb eines Jahres nach dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft zu treten.
2. Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

V o r b l a t t

P r o b l e m :

Durch den Einsatz von Großtechnologien zur Elektrizitätserzeugung wurde die Begrenztheit der die Lebensgrundlagen der Menschheit bildenden ökologischen und ökonomischen Ressourcen zu einem relevanten Faktor, dem insbesondere auch bei der Erzeugung von Elektrizität der gebührende Stellenwert einzuräumen ist.

Z i e l :

Bei der Ergänzung von elektrischer Energie sind die eingesetzten Rohstoffe energetisch optimal zu verwerten sowie alle vermeidbaren Belastungen für die Umwelt zu unterlassen.

M i t t e l :

Verankerung der Verpflichtung für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen alle vermeidbaren Belastungen der Umwelt zu unterlassen und die eingesetzte Rohenergie bestmöglich zu verwerten; Auskunftspflicht über alle wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse; neben einer Beurteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Belange soll auch eine Prüfung unter den Gesichtspunkten des Umweltschutzes, des Nachbarschaftsschutzes sowie des sinnvollen Einsatzes von Rohenergie vor Errichtung einer Stromerzeugungsanlage erfolgen, wobei die Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen auch nachträglich verschärzte Auflagen vorzuschreiben gewahrt bleiben muß.

A l t e r n a t i v e :

keine

K o s t e n :

Drei Dienstposten der Verwendungsgruppe A

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Der Mensch greift im Interesse der Erleichterung und Verbesserung seiner Lebensverhältnisse und -bedingungen schon seit urdenklichen Zeiten in Abläufe und Regelkreise ökologischer Systeme ein. Aus dieser Tätigkeit des Menschen resultiert auch seine Verpflichtung, die Folgen dieser Eingriffe zu beobachten und bei Bedarf korrigierend einzugreifen.

Der Mensch ist seiner Verpflichtung im Laufe der Geschichte im großen und ganzen nachgekommen. Im wesentlichen wurden mit technischen und zivilisatorischen Neuerungen – dem "Fortschritt" – vom Menschen auch Maßnahmen gesetzt, die ein Ausufern der negativen Begleiterscheinungen verhinderten. Daneben erwies sich auch die Regenerationskraft der Natur als derart mächtig, daß selbst dort, wo unüberlegt gehandelt wurde, in der Regel keine oder nur kleine unerträgliche Dauerschäden entstanden.

In den letzten Jahrzehnten hat sich allerdings die Situation in quantitativer Hinsicht grundlegend gewandelt: Vor allem seit dem 2. Weltkrieg ist eine Entwicklung eingetreten, die zwar einerseits – zumindest den Industriestaaten – einen nie gekannten und nie für möglich gehaltenen Wohlstand brachte, jedoch andererseits die bestehenden Vorsichtsmechanismen gegenüber nachteiligen Folgen des Fortschritts völlig unzureichend machte. Dies hatte zur Folge, daß der lediglich auf das Ziel der Wohlstands- und Wachstumsvermehrung gerichtete technologische Fortschritt nicht nur dem Menschen dienlich ist, sondern auch die natürlichen Grundlagen ihrer Existenz unwiederbringlich zu zerstören droht. Dies in zweifacher Hinsicht:

1.1 Erstmals in der Geschichte der Menschheit ist es absehbar, daß nicht reproduzierbare Rohstoffressourcen nur in begrenztem Ausmaß zur Verfügung stehen. Für Österreich ergibt sich in diesem Zusammenhang das Problem einer extrem hohen Abhängigkeit von Energieimporten. Trotz forcierter Suche nach Energievorkommen im Inland und dem verstärkten Ausbau der Wasserkraft ist die heimische Energieaufbringung im Jahre 1983 um 3,7 % zurückgegangen: die Förderung von Erdöl war um 1,7 %, die Förderung von Erdgas um 10,1 % sowie die Förderung von Kohle um 7,8 % rückläufig.

Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung und damit der wirtschaftlichen Entwicklung ist es daher notwendig, weiterhin den Einsatz nicht reproduzierbarer Rohenergie, insbesondere den Erdölanteil am Energieverbrauch, soweit wie möglich zurückzudrängen. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn die zur Verfügung stehende Rohenergie in allen Bereichen der Wirtschaft bestmöglich verwertet wird.

1.2 Die mit dem Einsatz von Großtechnologien verbundenen Schadstoffemissionen bilden nicht nur eine erhebliche Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie für ihre ökologische Umgebung, sondern bewirken auch erhebliche volkswirtschaftliche Verluste; wie durch die Zahlen einer OECD-Studie belegt wird, machen die Wertverluste durch Umweltschäden in Industrieländern 3 - 5 % des Bruttonationalproduktes aus. Deshalb ist es auch nicht volkswirtschaftlich sinnvoll, Umweltschäden durch Unterlassung möglicher Umweltschutzinvestitionen in Kauf zu nehmen: Waldsterben, die Überbauung und Übernutzung des Bodens, die Verschmutzung von Luft und Wasser mit schwer abbaubaren Stoffen, die Anreicherung giftiger Stoffe in der Nahrungskette sowie die Ausrottung von Pflanzen und Tieren und andere Eingriffe in die Natur sind auch mit hohem Kapitaleinsatz nur mehr schwer zu korrigieren.

- 3 -

2. Diesen unter Punkt 1 dargelegten Gesichtspunkten gilt es nunmehr auch im Elektrizitätsrecht verstärkt Rechnung zu tragen. Angesicht der zentralen Bedeutung, die dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bei immer knapper werdenden ökologischen und ökonomischen Reserven zukommt, sowie des daraus resultierenden öffentlichen Interesses, die noch zur Verfügung stehende, nicht reproduzierbare Rohenergie optimal und möglichst umweltschonend zu nutzen, erscheint es daher geboten, neben dem im Elektrizitätswirtschaftsgesetz normierten öffentlichen Versorgungsauftrag (Versorgung von jedermann zu allgemeinen Bedingungen und Tarifpreisen), der sich aus der volkswirtschaftlichen Funktion der Elektrizitätsversorgungsunternehmen ableitet, nunmehr auch die Verpflichtung positivrechtlich zu verankern, die zur Elektrizitätserzeugung eingesetzte Rohenergie bestmöglich zu verwerten sowie alle vermeidbaren Belastungen für die Umwelt zu unterlassen. Korrespondierend mit den den Elektrizitätsversorgungsunternehmen neu auferlegten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen ist auch eine Ergänzung der Aufsichtsmittel der Elektrizitätsbehörde vorgesehen:

- Gemäß § 9a ist nunmehr in allen Ausführungsgesetzen die Pflicht zur Auskunftserteilung über alle wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse vorzusehen.
- §§ 11a und 11b sehen nunmehr vor, daß die Errichtung oder Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage auch vor Inangriffnahme der Ausführung eines Bauvorhabens einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung bedarf. Diese umfaßt neben einer Beurteilung aus elektrizitätswirtschaftlicher Sicht, wie sie bereits im Elektrizitätswirtschaftsgesetz verankert ist, auch eine technische Prüfung der Betriebsanlage, ob die unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes, des Nachbarschaftsschutzes sowie des sinnvollen Einsatzes der Rohenergie festgelegten Bewilligungsvoraussetzungen durch das Vorhaben erfüllt werden.

- 4 -

- § 11c sieht die Möglichkeit vor, in jenen Fällen, in denen sich nachträglich herausstellt, daß die gemäß § 11a Abs. 1 Z. 2 zu wahrenen Interessen nicht hinreichend geschützt sind, nachträglich verschärfte Auflagen vorzuschreiben.
- 3. Die kompetenzrechtliche Einordnung der durch diese Novelle vorgesehenen Erweiterungen in den Kompetenztatbestand des "Elektrizitätswesens" (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG) beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist, wenn die Verfassung den zur Bezeichnung eines Kompetenztatbestandes verwendeten Begriff nicht näher definiert, der Inhalt dieses Begriffes in derjenigen Ausprägung zu ermitteln, die ihm nach der Rechtslage im Zeitpunkt seines Wirksamwerdens zukommt. Nach dieser Regel wird ein Kompetenztatbestand durch den Inhalt jener unterverfassungsrechtlichen Regelungen bestimmt, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens (hier: 1.10.1925) den Normenkomplex des zur Bezeichnung dieses Kompetenztatbestandes verwendeten Begriffes gebildet haben. Zu diesem Zeitpunkt, dem 1.10.1925, war die Erzeugung und Weiterleitung von elektrischem Strom teils in der Gewerbeordnung, teils im Elektrizitätswegegesetz, BGBL. Nr. 348/1922, geregelt. Letzteres normierte in seinem § 22 die Genehmigungspflicht von Starkstromanlagen, also auch von Stromerzeugungsanlagen. Der Abs. 2 sah vor, daß die geltenden Bestimmungen über die gewerbebehördliche Genehmigung von Starkstromanlagen, die eine gewerbliche Betriebsanlage oder den Bestandteil einer solchen bildeten, aufrecht bleiben sollten, während der Abs. 3 bestimmte, daß Starkstromanlagen, die anderen als gewerblichen Zwecken dienten und keine Eigenanlage für Eisenbahn oder Bergbauzwecke darstellten, der Genehmigung durch die politische Bezirksbehörde bedurften und daß bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen der §§ 29 - 31 und 34 der Gewerbeordnung sinngemäß anzuwenden seien. Das elektrizitätsrechtliche Betriebs-

- 5 -

anlagenrecht war also im Versteinerungspunkt mit dem gewerbe- rechtlichen Betriebsanlagenrecht in seinem Inhalt und Umfang im wesentlichen identisch.

Daraus ergibt sich sohin, daß Regelungen über die Beschaffen- heit und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen auf kalorischer Basis, insbesondere auch hinsichtlich des damit im Zusammenhang stehenden Schutzes der Nachbarn, systematisch dem Kompetenz- tatbestand des "Elektrizitätswesens" zuzuordnen sind.

Insbesondere ist auch die Regelung der im § 9a vorgesehenen Verpflichtung zur Auskunftserteilung systematisch der Materie des "Elektrizitätswesens" im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 zuzuordnen.

Die Feststellung, daß der Begriff des "Elektrizitätswesens" im Sinne der zitierten Verfassungsnorm im wesentlichen mit dem des Kompetenztatbestandes "Angelegenheiten des Gewerbes" ident ist, gilt insbesondere auch für die Einordnung der die Ausübung der Tätigkeit der Elektrizitätsversorgungsunternehmen einschränkenden Regelungen. Da in den Rechtsvorschriften, die zum Versteine- rungszeitpunkt (1.10.1925) systematisch dem Gewerberecht zuzu- ordnen waren, auch Vorschriften enthalten waren, die gravierende Einschränkungen hinsichtlich der inhaltlichen Ausübung von Ge- werben, insbesondere auch Auskunfts- und Einschäurechte zum Gegenstand hatten (so etwa §§ 3 und 4 der auf Grund des § 54 GewO 1859 ergangenen Verordnung RGBl. Nr. 69/1884), ist schon auf Grund dieses Umstandes davon auszugehen, daß die Veranke- rung einer Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Auskunftserteilung inhaltlich der Materie "Elektrizitäts- wesen" zuzuordnen ist. Darüberhinaus handelt es sich bei dieser Bestimmung, die inhaltlich mit den übrigen Bestimmungen des Elek- trizitätswirtschaftsgesetzes in einem inneren Zusammenhang steht,

- 6 -

um eine begleitende Nebenbestimmung, die für die Hauptregelung erforderlich erscheint. Selbst wenn diese Regelung daher - isoliert betrachtet - einem anderen Kompetenztypus zuzuordnen wäre, würde sie als begleitende Nebenbestimmung der Kompetenz der Hauptmaterie folgen (VfSlg. 8035/1977).

4. Nicht als eine Angelegenheit des Elektrizitätswesens stellt sich die Festlegung von technischen Bewilligungsvoraussetzungen für Stromerzeugungsanlagen auf hydraulischer Basis dar. Vorschriften, die die Errichtung, insbesondere auch die technische Ausgestaltung von Wasserkraftanlagen unter dem Aspekt der Wassernutzung zum Inhalt haben sind kompetenzrechtlich der Materie "Angelegenheiten des Wasserrechts" zuzuordnen. Die im neugeschaffenen § 11a Abs. 1 Z. 2 festgelegten Bewilligungsvoraussetzungen für die technische Beschaffenheit von Stromerzeugungsanlagen, gelten daher nicht für Wasserkrafterzeugungsanlagen.
5. Nicht anzuwenden ist das neu verankerte betriebsanlagenrechtliche Genehmigungsverfahren auch auf jene Lebenssachverhalte, die im Rahmen der Materie "Angelegenheiten der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen sowie Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet" (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG) zu regeln sind. Dieser Bereich wird durch das Elektrotechnikgesetz bereits umfassend und abschließend geregelt.

6. Kosten

Der zusätzliche Bedarf von drei Planstellen der Verwendungsgruppe A (zwei des höheren rechtskundigen Dienstes, eine des höheren technischen Dienstes) resultiert einerseits aus einem verstärkten Verkehr mit den Ländern zwecks einer möglichst einheitlichen Vorgangsweise bei der Durchführung und Vollziehung der durch die gegenständliche Novelle in Aussicht genommenen Neuerungen, andererseits aus dem erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Exekutierung der elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen in Devolutionsfällen durch den Bund.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 2 (§ 5a):

Durch diese Bestimmung wird den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, entsprechend dem im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegten öffentlichen Interesse an einer möglichsten Schonung der ökologischen und ökonomischen Substanz, die öffentlichrechtliche Verpflichtung auferlegt, ihre Tätigkeit unter möglichster Schonung der Umwelt und der Rohstoffressourcen auszuüben. Neben der Erfüllung des in § 6 Elektrizitätswirtschaftsgesetz verankerten öffentlichen Versorgungsauftrages sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen nunmehr insbesondere verpflichtet, Stromerzeugungsanlagen von sich aus umweltschonend und unter Bedachtnahme auf eine optimale Nutzung der eingesetzten Rohenergie zu betreiben.

Zu Art. I. Z. 3 (§ 9a):

1. Die Verankerung eines Auskunftsrechtes der Landesregierung über die technischen und wirtschaftlichen Belange der Elektrizitätsversorgungsunternehmen entspricht dem System der Energieaufsicht. Diesbezüglich sei etwa auf den für den Bereich der Gaswirtschaft noch immer geltenden § 3 Energiewirtschaftsgesetz, RGBl. Nr. I S 1451/1935, verwiesen. Die vorgesehene Regelung versteht sich sohin als systematische Ergänzung der im Elektrizitätswirtschaftsrecht enthaltenen Aufsichtsmittel.
2. In Verbindung mit den übrigen im III. Abschnitt enthaltenen Regelungen wird durch diese Bestimmung die Energieaufsichtsbehörde in die Lage versetzt, etwa bereits in der Planungsphase Auskunft über alle ein bestimmtes Projekt betreffenden näheren Umstände zu verlangen.

3. Durch den im Abs. 2 des § 9a enthaltenen Ausdruck "von der Landesregierung beauftragten Personen" soll unmißverständlich klargestellt werden, daß auch den von der Landesregierung bestellten nichtamtlichen Sachverständigen die hier verankerten Befugnisse zustehen.

Zu Art. I Z. 5 (§ 11 Abs. 1):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt worden ist, umfaßt die im § 11 neuverankerte elektrizitätsrechtliche Bewilligung eine Überprüfung von Stromerzeugungsanlagen auf kalorischer Basis sowohl unter elektrizitätswirtschaftlichen als auch unter betriebsanlagentechnischen Gesichtspunkten (nicht jedoch unter dem Gesichtspunkt der elektrotechnischen Sicherheit). Bei Wasserkraftanlagen hat sich - entsprechend den im allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Pkt. 4 enthaltenen Ausführungen - die elektrizitätsrechtliche Prüfung nur auf jene Belange zu beschränken, die nicht im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens wahrgenommen wurden (vgl. §§ 104 und 105, WRG 1959, BGBl. 215).

Zu Art. I Z. 7 (§§ 11a bis 11c):

1. Um dem umfassenden Umweltschutz im Sinne der Hintanhaltung und Vermeidung der von Stromerzeugungsanlagen ausgehenden Gefährdungen und Belästigungen sowie dem Prinzip der bestmöglichen Verwertung der eingesetzten Rohstoffe beim Bewilligungsverfahren für Stromerzeugungsanlagen Rechnung zu tragen, werden nunmehr neben elektrizitätswirtschaftlichen Voraussetzungen auch betriebsanlagentechnische Voraussetzungen normiert, denen eine Stromerzeugungsanlage zu entsprechen hat: danach setzt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung voraus, daß durch die Stromerzeugungsanlage die eingesetzte Rohenergie bestmöglich verwertet wird und auch erwartet werden kann, daß die nach den Stand der Technik vermeidbaren Emissionen unterbleiben, nicht vermeidbare rasch und wirksam so verteilt werden, daß die

- 9 -

Immissionsbelastungen möglichst gering sind, eine Gefährdung des Lebens von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn ausgeschlossen ist und Belästigungen von Nachbarn auf ein zumutbares Ausmaß beschränkt bleiben.

2. Die im Abs. 3 des neu vorgesehenen § 11a enthaltene Definition des "Standes der Technik" orientiert sich an der Formulierung des § 3 Abs. 6 des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes, DGBl. I S 721/1974, und stellt sich somit als eine Verschärfung gegenüber den in österr. Rechtsvorschriften bisher geltenden Verständnis dieses Begriffes dar: Während es bisher üblich war, diesen Begriff als "Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Betriebsweisen und Reinigungsverfahren, deren Funktionstüchtigkeit im Dauerbetrieb erwiesen ist," zu definieren, stellt die im neugeschaffenen § 11a Abs. 3 enthaltene Begriffdefinition darauf ab, daß "die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen gesichert erscheint."

Die Verankerung eines im Vergleich zu anderen Rechtsvorschriften verschärften Beurteilungsmaßstabes erscheint insofern gerechtfertigt, als es sich bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Regel um Betreiber von Großanlagen handelt, von denen eine besondere Gefährdung der Umwelt ausgeht.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß es sich bei der im § 11a Abs. 1 Z. 2 lit.a normierten Voraussetzung um eine Mindestanforderung handelt, der eine Stromerzeugungsanlage jedenfalls zu entsprechen hat. Kann jedoch eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte von Nachbarn - trotz einer dem Stand der Technik entsprechenden Vermeidung der Emissionen - nicht ausgeschlossen werden, so sind Auflagen vorzuschreiben, durch die ein ausreichender Schutz der genannten Schutzgüter erreicht werden kann. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Errichtung der Anlage zu untersagen.

3. Als Auflage im Rahmen des elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahrens zur bestmöglichen Verwertung der eingesetzten Rohenergie ist insbesondere Einrichtung von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kupplung zu erwähnen.

Als Anlagen zur "Kraft-Wärme-Kupplung" werden im gegebenen Zusammenhang insbesondere Fernheizkraftwerke (genauer: die der Wärmeauskopplung dienenden Anlageteile eines solchen Kraftwerkes) verstanden. In diesen Kraftwerkstypen wird wie in einem Wärmekraftwerk ("Kondensationskraftwerk") Wasser in einer Kesselanlage zu Dampf erhitzt und über ein Rohrleitungssystem zu einer Turbine geführt. Durch Entspannen des Dampfes in der Turbine wird mechanische Arbeit zum Antrieb eines Generators gewonnen. In einem reinen Wärmekraftwerk wird der gesamte entspannte Dampf nach dem Austritt aus der Turbine im Kondensator (einem speziellen Anlageteil, in dem die aus thermodynamischen Gründen notwendige Abfuhr der im Arbeitsprozeß nicht mehr nutzbaren Restwärme an das Kühlwasser erfolgt) bei hohem Vakuum kondensiert. Das auf diese Weise rückgewonnene Kondensat wird dem Kessel wieder zugeführt. Bei diesem Prozeß werden knapp mehr als 40 % der im Brennstoff enthaltenen Energie in Elektrizität umgewandelt, der größte Teil der Energie wird also im Kondensator in Form von Niedertemperaturwärme - mit einer Temperatur von rd. 30 ° C - an die Umgebung abgeführt und nicht genutzt.

Im Gegensatz dazu wird im Fernheizkraftwerk die bei Kondensationsanlagen zu einem Anteil von mehr als der Hälfte dem Kondensator zugeführte und dort an die Umgebung abgegebene Restwärme genutzt, indem das Temperaturniveau dieser Restwärme auf jenes einer Nutzwärme angehoben wird. D.h., daß der erzeugte Dampf die in ihm enthaltene Energie in der Turbine nicht vollständig abarbeitet, sondern bereits vorher - also noch in einem Zustand mit höherer Energie (bis 130 °C) der Turbine entnommen

- 11 -

wird. Diese Anhebung des Temperaturniveaus ist mit einem entsprechenden Rückgang der Stromerzeugung verbunden, der jedoch infolge der Verdopplung des Gesamtwirkungsgrades aus energetischer Sicht vollständig vernachlässigt werden kann.

4. Der im Abs. 2 des neu eingefügten § 11b verwendete Begriff "planliche Rechtsvorschriften" umfaßt alle für die Energieplanung relevanten Pläne mit normativer Wirkung, insbesondere Vorschriften der örtlichen und "überörtlichen" Raumplanung (Regionalpläne, Regionale Raumordnungsprogramme usw.).
5. Die Beurteilung, inwieweit Vorschreibungen im Sinne des § 11b Abs. 2 auf Grund lokaler und regionaler Gegebenheiten energiewirtschaftlich zweckmäßig sind, wird in der Regel auf Grund lokaler und regionaler Energieversorgungskonzepte beurteilt werden können, die ein wesentliches Instrumentarium zur Planung und Verwirklichung optimaler Energieversorgungsstrukturen darstellen.

Eine besondere Koordinierungsaufgabe der örtlichen und regionalen Energieversorgungskonzepte liegt in der Abgrenzung optimaler Versorgungsgebiete der einzelnen leitungsgebundenen Energien (Elektrizität, Gas, Fernwärme). Netzinvestitions- und -folgekosten dieser Energien sind unterschiedlich hoch (zumeist sind die Investitionen bei der Fernwärme am höchsten) woraus streng standörtlich gebundene Versorgungsgebiete resultieren. Diesem Gesichtspunkt wird daher auch bei der Vorschreibung von Auflagen gem. § 11b Abs. 2 Rechnung zu tragen sein.

- 12 -

Zu Art. I Z. 9 (§ 17 Abs. 1):

Durch die Anführung des Dampfkessel-Emissionsgesetzes in § 17 Abs. 1 wird klargestellt, daß dieses Gesetz durch die in Aussicht genommene Novellierung keine Änderung erfahren soll. Im übrigen wurden die Zitate der hier angeführten Rechtsvorschriften den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen angepaßt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Für die Erlassung der Ausführungsgesetze in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, soweit es nicht unter Art. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 fällt (Art. 12

Abs. 1 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), ausgenommen Angelegenheiten des Starkstromwegerechtes, werden folgende Grundsätze aufgestellt:

Entwurftext:

I. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Unternehmen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an andere (öffentliche Elektrizitätsversorgung). Als entgeltliche Abgabe an andere gilt auch die entgeltliche Abgabe elektrischer Energie von Genossenschaften, Agrargemeinschaften und anderen Vereinigungen an ihre Mitglieder. Die Abgabe elektrischer Energie an Betriebsangehörige (einschließlich Pensionisten) im Betriebsgelände gilt nicht als entgeltliche Abgabe an andere.

(2) Eigenanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Anlagen zur Erzeugung sowie damit im Zusammenhang stehende Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie für den eigenen Bedarf des Inhabers.

(3) Eine Anlage zur Erzeugung sowie die damit im Zusammenhang stehende Anlage zur Verteilung elektrischer Energie für den eigenen Bedarf des Inhabers ist auch dann als Eigenanlage im Sinne des Abs. 2 zu behandeln, wenn elektrische Energie an andere abgegeben wird:

- a) auf Grund einer behördlich auferlegten Verpflichtung;
- b) an Elektrizitätsversorgungsunternehmen;
- c) bei überwiegender Verwendung für den eigenen Bedarf des Inhabers an sonstige unmittelbare Abnehmer gegen Entgelt höchstens bis zu 500.000 kWh im Jahr.

II. ABSCHNITT

Elektrizitätswirtschaftliches Konzessionsverfahren für Elektrizitätsversorgungsunternehmen

§ 2. Der Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens bedarf — unabhängig vom elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 11 und anderer, außerhalb dieses Bundesgesetzes geregelter Genehmigungsverfahren — einer Konzession.

§ 3. Die Konzession nach § 2 ist zu erteilen für
a) die unmittelbare Versorgung eines örtlich umschriebenen bestimmten Gebietes;
b) die Lieferung elektrischer Energie an Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Die Konzessionen nach lit. a und lit. b können auch nebeneinander erteilt werden.

§ 4. Die Erteilung der Konzession nach § 2 setzt voraus:

- a) daß im Falle des § 3 lit. a für das örtlich umschriebene bestimmte Gebiet keine Konzession zur Versorgung besteht;
- b) daß im Falle des § 3 lit. b eine bestmögliche Verbundwirtschaft gewährleistet ist und
- c) daß das Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Lage sein wird, den Pflichten nach dem III. Abschnitt nachzukommen.

§ 5. (1) Die Konzession wird von der Landesregierung jenes Bundeslandes erteilt, in dem der Konzessionswerber die Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie vornehmen will.

(2) Wenn sich die beabsichtigte Tätigkeit des Elektrizitätsversorgungsunternehmens über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, haben die zuständigen Landesregierungen einvernehmlich vorzugehen.

§ 2. Der Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens bedarf — unabhängig vom elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 11 und anderer, außerhalb dieses Bundesgesetzes geregelter Genehmigungsverfahren — einer Konzession.

(3) Im Verfahren zur Erteilung der Konzession hat neben dem Konzessionswerber und jenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die eine Konzession zur unmittelbaren Versorgung des in Betracht kommenden Gebietes besitzen, die für das betreffende Bundesland zuständige Landesgesellschaft Parteistellung. Darüber hinaus kommt auch den übrigen Landesgesellschaften, den städtischen Unternehmen der Landeshauptstädte Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg und der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) Parteistellung zu, wenn es sich um die Konzession eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens handelt, an welchem zwei oder mehrere im Sinne dieses Bundesgesetzes konzessionierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen beteiligt sind. Der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) kommt neben der zuständigen Landesgesellschaft Parteistellung im Konzessionsverfahren nach § 2 zu, wenn die gesetzlichen Aufgaben der Verbundgesellschaft oder einer Sondergesellschaft berührt werden.

(4) In der Konzession ist eine angemessene Frist zu setzen, binnen derer das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seinen Betrieb aufzunehmen hat. Diese Frist darf nicht kürzer als sechs Monate sein.

III. ABSCHNITT

Allgemeine Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

§ 5a. Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben ihre Anlagen unter Einhaltung aller im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren vorgeschriebenen Auflagen so zu betreiben, daß

1. alle vermeidbaren Belastungen der Umwelt unterbleiben und
2. die eingesetzte Rohenergie bestmöglich verwertet wird.

§ 6. (1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Konzession gemäß § 3 lit. a sind verpflichtet, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Tarifpreise zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen mit jedem privatrechtliche Verträge über Anschluß und ordnungsgemäße Versorgung zu schließen (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht). Die Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung. Sie sind von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Abnehmern auf ihr Verlangen auszufolgen und zu erläutern.

(2) Wenn ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer Gruppe von Abnehmern, die nicht zu den Allgemeinen Tarifpreisen und Allgemeinen Bedingungen versorgt werden, auf Grund ihrer Abnahmeverhältnisse gleiche Preise und Bedingungen einräumt, darf es im Einzelfall bei im wesentlichen gleichartigen Abnahmeverhältnissen den Anschluß und die Versorgung zu diesen Preisen und Bedingungen nicht aus unsachlichen Gründen ablehnen.

(3) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind berechtigt, bei Neuanschlüssen und bei Erhöhung des Versorgungsumfanges den Abnehmern angemessene Baukostenzuschüsse in Rechnung zu stellen.

(4) Die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht nicht:

- a) soweit der Anschluß oder die Versorgung dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Beachtung der Interessen der Abnehmer im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wobei insbesondere auf die Reserve- und Zusatzversorgung Rücksicht zu nehmen ist;
- b) gegenüber Inhabern von Eigenanlagen, sofern die Deckung des Stromverbrauches dem jeweiligen Inhaber aus seiner Eigenanlage wirtschaftlich zumutbar ist;
- c) gegenüber Abnehmern, die ihrer Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 2 nicht nachgekommen sind, es sei denn, daß seit der Errichtung, Erweiterung oder Bestandgabe ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren verstrichen ist.

- d) für Anlagen für die Widerstandsheizung von Wohnräumen mit elektrischer Energie,
- e) für Anlagen zur Vollklimatisierung, es sei denn, daß die Installation von Vollklimatisierungsanlagen aus volkswirtschaftlichen, medizinischen oder wissenschaftlichen Gründen unerlässlich ist.

Reserveversorgung im Sinne der lit. a liegt vor, wenn ein laufend durch Eigenanlagen gedeckter Energiebedarf vorübergehend durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird. Zusatzversorgung im Sinne der lit. a liegt vor, wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig zu einem Teil durch Eigenanlagen und zum anderen Teil durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird. Wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig durch mehrere Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird, gilt dies nicht als Zusatzversorgung.

(5) Elektrizitätsversorgungsunternehmen dürfen die Versorgung nicht willkürlich, sondern nur im Falle unerlässlicher technischer Maßnahmen im Verteilnetz oder bei Verletzung der Allgemeinen Bedingungen durch den Stromabnehmer unterbrechen bzw. einstellen. Versorgungsstörungen sind raschestens zu beheben.

§ 7. Die Landesregierung entscheidet im Einzelfall, ob die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht. Für Rechtsstreitigkeiten aus den übrigen Bestimmungen des § 6 ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorzusehen.

§ 8. Sofern ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen es ablehnt, die von einer Eigenanlage gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 über den Bedarf ihres Inhabers hinaus zwangsläufig anfallende elektrische Energie abzunehmen, kann es über Antrag des Inhabers der Eigenanlage von der Behörde verhalten werden, elektrische Energie aus dieser Eigenanlage zu Bedingungen, die unter Berücksichtigung der Wertigkeit der abgegebenen elektrischen Energie wirtschaftlich zumutbar sind, abzunehmen, soweit nicht triftige energiewirtschaftliche Gründe oder vertragliche Verpflichtungen dem entgegenstehen.

Auf Eigenanlagen, die nach dem Inkrafttreten der Ausführungsgesetze errichtet oder erweitert werden, sind die Bestimmungen dieses Paragraphen nur dann anzuwenden, wenn die Bedingungen des § 11 Abs. 2 erfüllt worden sind.

§ 9. (1) Zeigt sich ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen außerstande, die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten, insbesondere seine Versorgungsaufgaben, zu erfüllen, so ist ihm von der zuständigen Landesregierung aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Ungeachtet dessen kann die Landesregierung, soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur vorübergehenden Abgabe elektrischer Energie gegen entsprechende Schadloshaltung heranziehen. Sind die hindernden Umstände derart, daß eine Wiederaufnahme der ordnungsgemäßen Versorgung mit elektrischer Energie durch das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, kann die zuständige Landesregierung diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Betrieb ganz oder teilweise untersagen und — unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 4 — ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur dauernden Übernahme der Versorgung verpflichten.

(2) Die Landesregierung hat dem gemäß Abs. 1 verpflichteten Unternehmen über dessen Antrag gegen angemessene Entschädigung den Gebrauch von Elektrizitätserzeugungs- und Verteilungsanlagen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben notwendig ist.

(3) Die Landesregierung kann nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 1 dritter Satz auf Antrag des verpflichteten Unternehmens zu den-

sen Gunsten die in Gebrauch genommenen Elektrizitätserzeugungs- und Verteilungsanlagen gegen angemessene Entschädigung enteignen.

(4) Für die Durchführung der Enteignung und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind Enteignungsvorschriften nach den Grundsätzen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954 vorzusehen.

(5) Im Verfahren gemäß Abs. 1 kommt der betreffenden Landesgesellschaft Parteistellung zu.

§ 9a. (1) Die Landesregierung kann von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen jede Auskunft über deren technische und wirtschaftliche Verhältnisse verlangen, soweit es für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren.

(2) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den von der Landesregierung beauftragten Personen ungehindert Zutritt zu den Stromerzeugungs- und -verteilungsanlagen zu gewähren. Die genannten Personen sind berechtigt, die erforderlichen Messungen vorzunehmen sowie Proben von Stoffen zu entnehmen, die mit luftverunreinigenden Emissionen in ursächlichem Zusammenhang stehen können.

IV. ABSCHNITT

Elektrizitätswirtschaftliches Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie

§ 10. Unter Anlagen zur Erzeugung von Starkstrom im Sinne dieses Abschnittes werden alle Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt verstanden, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 betrieben werden oder die Eigenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 darstellen (Stromerzeugungsanlagen).

§ 11. (1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen, bedarf die Errichtung oder Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage gemäß § 10 vor Inangriffnahme der Ausführung eines Bauvorhabens einer elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung.

(2) Die Errichtung oder Erweiterung einer Eigenanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 bedarf keiner Bewilligung gemäß Abs. 1. Die Ausführungsgesetze haben aber vorzusehen, daß derjenige, der beabsichtigt, eine Eigenanlage gemäß § 1 Abs. 2 und 3 zu errichten oder zu erweitern, verpflichtet ist, vor Inangriffnahme des Projektes mit dem für die Versorgung des betreffenden Gebietes zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die Möglichkeiten einer seinen betriebswirtschaftlichen Interessen Rechnung tragenden Versorgung zu verhandeln. In diesen Verhandlungen ist auf die Kosten einer Reserveversorgung für den Fall der Errichtung der Eigenanlage entsprechend Bedacht zu nehmen. Diesem Erfordernis ist dann Rechnung getragen, wenn die Verhandlungen ergeben haben, daß eine Versorgung desjenigen, der eine Eigenanlage zu errichten beabsichtigt, durch das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen diesem zu Bedingungen, die den betriebswirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Erfordernissen dieses Unternehmens Rechnung tragen, wirtschaftlich nicht zumutbar ist. In diesem Fall ist die Behörde von dem Verhandlungsergebnis zu verständigen.

Elektrizitätsrechtliches Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie

§ 11. (1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen, bedarf die Errichtung oder Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage gemäß § 10 vor Inangriffnahme der Ausführung eines Bauvorhabens einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung.

(3) Die Ausführungsgesetze haben darüber hinaus vorzusehen, daß die Bestandgabe und Still-

legung einer Eigenanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitzuteilen sind, welches das Gebiet versorgt, in dem sich die von der Eigenanlage belieferten Stromverbrauchseinrichtungen befinden.

(4) Für die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung nach Abs. 1 sind die für die Erteilung der Konzession nach § 2 maßgeblichen Grundsätze (§ 4) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Ausführungsgesetze können für Stromerzeugungsanlagen bis zu einer bestimmten installierten Leistung sowie für Notstromaggregate und fahrbare Anlagen die Anzeigepflicht oder ein erleichtertes Verfahren vorsehen.

§ 11 Abs. 4 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 5 ist als Abs. 4 zu bezeichnen.

"§ 11a. (1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung nach § 11 Abs. 1 setzt voraus, daß

1.

- a) die Errichtung oder Erweiterung der Stromerzeugungsanlagen dem öffentlichen Interesse nicht widerspricht und im volkswirtschaftlichen Interesse an der Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie liegt.
- b) durch die Stromerzeugungsanlage die eingesetzte Rohenergie bestmöglich verwertet wird sowie

2. erwartet werden kann, daß

- a) die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen, die eine Verunreinigung der Umwelt als Folge des Einsatzes gasförmiger, flüssiger und fester Brennstoffe bewirken, unterbleiben, nicht vermeidbare Emissionen rasch und wirksam so verteilt werden, daß die Immissionsbelastung möglichst gering ist, und
- b) eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn ausgeschlossen ist und Belästigungen von Nachbarn durch Immissionen jeder Art auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben.

(2) Für die Beurteilung der unter Abs. 1 Z. 1 lit.a genannten Voraussetzungen sind die für die Erteilung der Konzession nach § 2 maßgeblichen Grundsätze (§ 4) sinngemäß anzuwenden.

(3) Stand der Technik im Sinne des Abs. 1 ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

(4) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß die Anforderung an die Ausstattung und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die sich aus Abs. 1 Z. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergeben, durch Verordnung näher zu regeln sind. In der Verordnung können insbesondere Grenzwerte für den energetischen Wirkungsgrad der Stromerzeugungsanlagen und die verschiedenen Arten von Emissionen sowie die Mindestanforderungen an die in Feuerungsanlagen verwendeten Brennstoffe festgelegt werden.

§ 11b. (1) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß die elektrizitätsrechtliche Bewilligung, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, zu erteilen ist, wenn die im § 11a enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Soweit dies energiewirtschaftlich zweckmäßig ist, können unter Bedachtnahme auf lokale und regionale Gegebenheiten, insbesondere auf bestehende planliche Rechtsvorschriften auch Auflagen zur bestmöglichen Verwertung der eingesetzten Rohenergie vorgeschrieben werden.

§ 11c. Ergibt sich nach Bewilligung der Stromerzeugungsanlage, daß die gemäß § 11a. Abs. 1 Z 2 zu wahrenen Interessen trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen notwendig sind, darf eine Vorschreibung nur erfolgen, wenn sie den Elektrizitätsversorungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 12. (1) Zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer Anlage hat die Ausführungsgeetzgebung die Möglichkeit einer vorübergehenden Inanspruchnahme fremden Grundes vorzusehen. Die Vorarbeiten sind unter tunlichster Schonung und Wahrung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

(2) Zur Sicherung des aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen gebotenen dauernden Bestandes einer Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie an einem bestimmten Ort ist die Enteignung vorzusehen.

(3) Für die Durchführung der Enteignung und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind Enteignungsvorschriften nach den Grundsätzen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954 vorzusehen.

§ 13. (1) Behörde im Sinne dieses Abschnittes ist die Landesregierung.

(2) Die Ausführungsgesetze haben festzulegen, mit welchen Unterlagen die Ansuchen um eine elektrizitätswirtschaftliche Bewilligung gemäß § 11 Abs. 1 auszustatten sind.

V. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 14. Die Ausführungsgesetze haben Verwaltungsstrafbestimmungen für die Übertretung der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Ausführungsgesetze vorzusehen.

VI. ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 15. Die Ausführungsgesetze nach diesem Bundesgesetz haben innerhalb eines Jahres nach dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft zu treten.

(2) Die Ausführungsgesetze haben festzulegen, mit welchen Unterlagen die Ansuchen um eine elektrizitätsrechtliche Bewilligung gemäß § 11 Abs. 1 auszustatten sind.

§ 16. Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß

- a) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Ausführungsgesetzes rechtmäßig betrieben werden, als konzessioniert gelten;
- b) die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Ausführungsgesetzes bestehenden Allgemeinen Bedingungen als genehmigt gelten;
- c) Stromerzeugungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausführungsgesetzes in Betrieb stehen, im Umfang ihres Bestandes als bewilligt gelten; für in Bau befindliche Anlagen gilt diese Bestimmung sinngemäß;
- d) der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Ausführungsgesetzes bestehende Versorgungsumfang von Eigenanlagen durch § 1 nicht berührt wird.

§ 17. (1) Die Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Feber 1964, BGBl. Nr. 43, des Starkstromwegegesetzes 1968, BGBl. Nr. 70, des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere

Bundesländer erstrecken, des Preisregelungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 151, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 804/1974, des Lastverteilungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Bundesgesetze vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 131, und vom 17. Dezember 1974, BGBl. Nr. 807, sowie des Wasserrechtsge setzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 207, und des Elektrotechnikgesetzes BGBl. Nr. 57/1965, erfahren durch dieses Bundesgesetz keine Änderung.

(1) Die Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Feber 1964, BGBl. Nr. 43, des Starkstromwegegesetzes 1968, BGBl. Nr. 70, des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 27. Juni 1984, BGBl. Nr. 265, des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1984, BGBl. Nr. 267, des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 207, sowie des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 57/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1983, BGBl. Nr. 662 und des Dampfkessel-Emissionsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1980, erfahren durch dieses Bundesgesetz keine Änderung.

(2) Die auf dem 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Feber 1964, BGBl. Nr. 43, beruhenden Versorgungsrechte bleiben unberührt.

§ 18. Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Für die Erlassung der Ausführungsgesetze in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, soweit es nicht unter Art. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 fällt (Art. 12

Abs. 1 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), ausgenommen Angelegenheiten des Starkstromwegerechtes, werden folgende Grundsätze aufgestellt:

Entwurftext:

I. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Unternehmen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an andere (öffentliche Elektrizitätsversorgung). Als entgeltliche Abgabe an andere gilt auch die entgeltliche Abgabe elektrischer Energie von Genossenschaften, Agrargemeinschaften und anderen Vereinigungen an ihre Mitglieder. Die Abgabe elektrischer Energie an Betriebsangehörige (einschließlich Pensionisten) im Betriebsgelände gilt nicht als entgeltliche Abgabe an andere.

(2) Eigenanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Anlagen zur Erzeugung sowie damit im Zusammenhang stehende Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie für den eigenen Bedarf des Inhabers.

(3) Eine Anlage zur Erzeugung sowie die damit im Zusammenhang stehende Anlage zur Verteilung elektrischer Energie für den eigenen Bedarf des Inhabers ist auch dann als Eigenanlage im Sinne des Abs. 2 zu behandeln, wenn elektrische Energie an andere abgegeben wird:

- a) auf Grund einer behördlich auferlegten Verpflichtung;
- b) an Elektrizitätsversorgungsunternehmen;
- c) bei überwiegender Verwendung für den eigenen Bedarf des Inhabers an sonstige unmittelbare Abnehmer gegen Entgelt höchstens bis zu 500.000 kWh im Jahr.

II. ABSCHNITT

Elektrizitätswirtschaftliches Konzessionsverfahren für Elektrizitätsversorgungsunternehmen

§ 2. Der Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens bedarf — unabhängig vom elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 11 und anderer, außerhalb dieses Bundesgesetzes geregelter Genehmigungsverfahren — einer Konzession.

§ 3. Die Konzession nach § 2 ist zu erteilen für

- die unmittelbare Versorgung eines örtlich umschriebenen bestimmten Gebietes;**
- die Lieferung elektrischer Energie an Elektrizitätsversorgungsunternehmen.**

Die Konzessionen nach lit. a und lit. b können auch nebeneinander erteilt werden.

§ 4. Die Erteilung der Konzession nach § 2 setzt voraus:

- daß im Falle des § 3 lit. a für das örtlich umschriebene bestimmte Gebiet keine Konzession zur Versorgung besteht;**
- daß im Falle des § 3 lit. b eine bestmögliche Verbundwirtschaft gewährleistet ist und**
- daß das Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Lage sein wird, den Pflichten nach dem III. Abschnitt nachzukommen.**

§ 5. (1) Die Konzession wird von der Landesregierung jenes Bundeslandes erteilt, in dem der Konzessionswerber die Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie vornehmen will.

(2) Wenn sich die beabsichtigte Tätigkeit des Elektrizitätsversorgungsunternehmens über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, haben die zuständigen Landesregierungen einvernehmlich vorzugehen.

§ 2. Der Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens bedarf — unabhängig vom elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 11 und anderer, außerhalb dieses Bundesgesetzes geregelter Genehmigungsverfahren — einer Konzession.

(3) Im Verfahren zur Erteilung der Konzession hat neben dem Konzessionswerber und jenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die eine Konzession zur unmittelbaren Versorgung des in Betracht kommenden Gebietes besitzen, die für das betreffende Bundesland zuständige Landesgesellschaft Parteistellung. Darüber hinaus kommt auch den übrigen Landesgesellschaften, den städtischen Unternehmen der Landeshauptstädte Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg und der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) Parteistellung zu, wenn es sich um die Konzession eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens handelt, an welchem zwei oder mehrere im Sinne dieses Bundesgesetzes konzessionierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen beteiligt sind. Der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) kommt neben der zuständigen Landesgesellschaft Parteistellung im Konzessionsverfahren nach § 2 zu, wenn die gesetzlichen Aufgaben der Verbundgesellschaft oder einer Sondergesellschaft berührt werden.

(4) In der Konzession ist eine angemessene Frist zu setzen, binnen derer das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seinen Betrieb aufzunehmen hat. Diese Frist darf nicht kürzer als sechs Monate sein.

III. ABSCHNITT

Allgemeine Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

§ 5a. Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben ihre Anlagen unter Einhaltung aller im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren vorgeschriebenen Auflagen so zu betreiben, daß

1. alle vermeidbaren Belastungen der Umwelt unterbleiben und
2. die eingesetzte Rohenergie bestmöglich verwertet wird.

§ 6. (1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Konzession gemäß § 3 lit. a sind verpflichtet, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Tarifpreise zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen mit jedem privatrechtliche Verträge über Anschluß und ordnungsgemäße Versorgung zu schließen (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht). Die Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung. Sie sind von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Abnehmern auf ihr Verlangen auszufolgen und zu erläutern.

(2) Wenn ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer Gruppe von Abnehmern, die nicht zu den Allgemeinen Tarifpreisen und Allgemeinen Bedingungen versorgt werden, auf Grund ihrer Abnahmeverhältnisse gleiche Preise und Bedingungen einräumt, darf es im Einzelfall bei im wesentlichen gleichartigen Abnahmeverhältnissen den Anschluß und die Versorgung zu diesen Preisen und Bedingungen nicht aus unsachlichen Gründen ablehnen.

(3) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind berechtigt, bei Neuanschlüssen und bei Erhöhung des Versorgungsumfanges den Abnehmern angemessene Baukostenzuschüsse in Rechnung zu stellen.

(4) Die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht nicht:

- a) soweit der Anschluß oder die Versorgung dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Beachtung der Interessen der Abnehmer im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wobei insbesondere auf die Reserve- und Zusatzversorgung Rücksicht zu nehmen ist;
- b) gegenüber Inhabern von Eigenanlagen, sofern die Deckung des Stromverbrauches dem jeweiligen Inhaber aus seiner Eigenanlage wirtschaftlich zumutbar ist;
- c) gegenüber Abnehmern, die ihrer Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 2 nicht nachgekommen sind, es sei denn, daß seit der Errichtung, Erweiterung oder Bestandgabe ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren verstrichen ist.

- d) für Anlagen für die Widerstandsheizung von Wohnräumen mit elektrischer Energie,
- e) für Anlagen zur Vollklimatisierung, es sei denn, daß die Installation von Vollklimatisierungsanlagen aus volkswirtschaftlichen, medizinischen oder wissenschaftlichen Gründen unerlässlich ist.

Reserveversorgung im Sinne der lit. a liegt vor, wenn ein laufend durch Eigenanlagen gedeckter Energiebedarf vorübergehend durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird. **Zusatzversorgung** im Sinne der lit. a liegt vor, wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig zu einem Teil durch Eigenanlagen und zum anderen Teil durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird. Wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig durch mehrere Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird, gilt dies nicht als Zusatzversorgung.

(5) Elektrizitätsversorgungsunternehmen dürfen die Versorgung nicht willkürlich, sondern nur im Falle unerlässlicher technischer Maßnahmen im Verteilnetz oder bei Verletzung der Allgemeinen Bedingungen durch den Stromabnehmer unterbrechen bzw. einstellen. Versorgungsstörungen sind raschestens zu beheben.

§ 7. Die Landesregierung entscheidet im Einzelfall, ob die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht. Für Rechtsstreitigkeiten aus den übrigen Bestimmungen des § 6 ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorzusehen.

§ 8. Sofern ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen es ablehnt, die von einer Eigenanlage gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 über den Bedarf ihres Inhabers hinaus zwangsläufig anfallende elektrische Energie abzunehmen, kann es über Antrag des Inhabers der Eigenanlage von der Behörde verhalten werden, elektrische Energie aus dieser Eigenanlage zu Bedingungen, die unter Berücksichtigung der Wertigkeit der abgegebenen elektrischen Energie wirtschaftlich zumutbar sind, abzunehmen, soweit nicht triftige energiewirtschaftliche Gründe oder vertragliche Verpflichtungen dem entgegenstehen.

Auf Eigenanlagen, die nach dem Inkrafttreten der Ausführungsgesetze errichtet oder erweitert werden, sind die Bestimmungen dieses Paragraphen nur dann anzuwenden, wenn die Bedingungen des § 11 Abs. 2 erfüllt worden sind.

§ 9. (1) Zeigt sich ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen außerstande, die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten, insbesondere seine Versorgungsaufgaben, zu erfüllen, so ist ihm von der zuständigen Landesregierung aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Ungeachtet dessen kann die Landesregierung, soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur vorübergehenden Abgabe elektrischer Energie gegen entsprechende Schadloshaltung heranziehen. Sind die hindernden Umstände derart, daß eine Wiederaufnahme der ordnungsgemäßen Versorgung mit elektrischer Energie durch das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, kann die zuständige Landesregierung diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Betrieb ganz oder teilweise untersagen und — unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 4 — ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur dauernden Übernahme der Versorgung verpflichten.

(2) Die Landesregierung hat dem gemäß Abs. 1 verpflichteten Unternehmen über dessen Antrag gegen angemessene Entschädigung den Gebrauch von Elektrizitätserzeugungs- und Verteilungsanlagen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben notwendig ist.

(3) Die Landesregierung kann nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 1 dritter Satz auf Antrag des verpflichteten Unternehmens zu des-

sen Gunsten die in Gebrauch genommenen Elektrizitätserzeugungs- und Verteilungsanlagen gegen angemessene Entschädigung enteignen.

(4) Für die Durchführung der Enteignung und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind Enteignungsvorschriften nach den Grundsätzen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954 vorzusehen.

(5) Im Verfahren gemäß Abs. 1 kommt der betreffenden Landesgesellschaft Parteistellung zu.

§ 9a. (1) Die Landesregierung kann von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen jede Auskunft über deren technische und wirtschaftliche Verhältnisse verlangen, soweit es für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren.

(2) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den von der Landesregierung beauftragten Personen ungehindert Zutritt zu den Stromerzeugungs- und -verteilungsanlagen zu gewähren. Die genannten Personen sind berechtigt, die erforderlichen Messungen vorzunehmen sowie Proben von Stoffen zu entnehmen, die mit luftverunreinigenden Emissionen in ursächlichem Zusammenhang stehen können.

IV. ABSCHNITT

Elektrizitätswirtschaftliches Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie

§ 10. Unter Anlagen zur Erzeugung von Starkstrom im Sinne dieses Abschnittes werden alle Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt verstanden, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 betrieben werden oder die Eigenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 darstellen (Stromerzeugungsanlagen).

§ 11. (1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen, bedarf die Errichtung oder Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage gemäß § 10 vor Inangriffnahme der Ausführung eines Bauvorhabens einer elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung.

(2) Die Errichtung oder Erweiterung einer Eigenanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 bedarf keiner Bewilligung gemäß Abs. 1. Die Ausführungsgesetze haben aber vorzusehen, daß derjenige, der beabsichtigt, eine Eigenanlage gemäß § 1 Abs. 2 und 3 zu errichten oder zu erweitern, verpflichtet ist, vor Inangriffnahme des Projektes mit dem für die Versorgung des betreffenden Gebietes zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die Möglichkeiten einer seinen betriebswirtschaftlichen Interessen Rechnung tragenden Versorgung zu verhandeln. In diesen Verhandlungen ist auf die Kosten einer Reserveversorgung für den Fall der Errichtung der Eigenanlage entsprechend Bedacht zu nehmen. Diesem Erfordernis ist dann Rechnung getragen, wenn die Verhandlungen ergeben haben, daß eine Versorgung desjenigen, der eine Eigenanlage zu errichten beabsichtigt, durch das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen diesem zu Bedingungen, die den betriebswirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Erfordernissen dieses Unternehmens Rechnung tragen, wirtschaftlich nicht zumutbar ist. In diesem Fall ist die Behörde von dem Verhandlungsergebnis zu verständigen.

Elektrizitätsrechtliches Bewilligungsverfahren für Anlagen
zur Erzeugung elektrischer Energie

§ 11. (1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen, bedarf die Errichtung oder Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage gemäß § 10 vor Inangriffnahme der Ausführung eines Bauvorhabens einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung.

2. erwartet werden kann, daß

- a) die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen, die eine Verunreinigung der Umwelt als Folge des Einsatzes gasförmiger, flüssiger und fester Brennstoffe bewirken, unterbleiben, nicht vermeidbare Emissionen rasch und wirksam so verteilt werden, daß die Immissionsbelastung möglichst gering ist, und
- b) eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn ausgeschlossen ist und Belästigungen von Nachbarn durch Immissionen jeder Art auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben.

(2) Für die Beurteilung der unter Abs. 1 Z. 1 lit.a genannten Voraussetzungen sind die für die Erteilung der Konzession nach § 2 maßgeblichen Grundsätze (§ 4) sinngemäß anzuwenden.

(3) Stand der Technik im Sinne des Abs. 1 ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

(4) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß die Anforderung an die Ausstattung und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die sich aus Abs. 1 Z. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergeben, durch Verordnung näher zu regeln sind. In der Verordnung können insbesondere Grenzwerte für den energetischen Wirkungsgrad der Stromerzeugungsanlagen und die verschiedenen Arten von Emissionen sowie die Mindestanforderungen an die in Feuerungsanlagen verwendeten Brennstoffe festgelegt werden.

§ 11b. (1) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß die elektrizitätsrechtliche Bewilligung, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, zu erteilen ist, wenn die im § 11a enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Soweit dies energiewirtschaftlich zweckmäßig ist, können unter Bedachtnahme auf lokale und regionale Gegebenheiten, insbesondere auf bestehende planliche Rechtsvorschriften auch Auflagen zur bestmöglichen Verwertung der eingesetzten Rohenergie vorgeschrieben werden.

§ 11c. Ergibt sich nach Bewilligung der Stromerzeugungsanlage, daß die gemäß § 11a. Abs. 1 Z 2 zu wahrenen Interessen trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen notwendig sind, darf eine Vorschreibung nur erfolgen, wenn sie den Elektrizitätsversorungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Die Ausführungsgesetze haben darüber hinaus vorzusehen, daß die Bestandgabe und Still-

legung einer Eigenanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitzuteilen sind, welches das Gebiet versorgt, in dem sich die von der Eigenanlage belieferten Stromverbrauchseinrichtungen befinden.

(4) Für die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung nach Abs. 1 sind die für die Erteilung der Konzession nach § 2 maßgeblichen Grundsätze (§ 4) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Ausführungsgesetze können für Stromerzeugungsanlagen bis zu einer bestimmten installierten Leistung sowie für Notstromaggregate und fahrbare Anlagen die Anzeigepflicht oder ein erleichtertes Verfahren vorsehen.

§ 11 Abs. 4 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 5 ist als Abs. 4 zu bezeichnen.

"§ 11a. (1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung nach § 11 Abs. 1 setzt voraus, daß

1.

- a) die Errichtung oder Erweiterung der Stromerzeugungsanlagen dem öffentlichen Interesse nicht widerspricht und im volkswirtschaftlichen Interesse an der Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie liegt.
- b) durch die Stromerzeugungsanlage die eingesetzte Rohenergie bestmöglich verwertet wird sowie

§ 12. (1) Zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer Anlage hat die Ausführungsge setzgebung die Möglichkeit einer vorübergehenden Inanspruchnahme fremden Grundes vorzusehen. Die Vorarbeiten sind unter tunlichster Schonung und Wahrung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

(2) Zur Sicherung des aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen gebotenen dauernden Bestandes einer Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie an einem bestimmten Ort ist die Enteignung vorzusehen.

(3) Für die Durchführung der Enteignung und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind Enteignungsvorschriften nach den Grundsätzen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954 vorzusehen.

§ 13. (1) Behörde im Sinne dieses Abschnittes ist die Landesregierung.

(2) Die Ausführungsgesetze haben festzulegen, mit welchen Unterlagen die Ansuchen um eine elektrizitätswirtschaftliche Bewilligung gemäß § 11 Abs. 1 auszustatten sind.

V. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 14. Die Ausführungsgesetze haben Verwaltungsstrafbestimmungen für die Übertretung der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Ausführungsgesetze vorzusehen.

VI. ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 15. Die Ausführungsgesetze nach diesem Bundesgesetz haben innerhalb eines Jahres nach dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft zu treten.

(2) Die Ausführungsgesetze haben festzulegen, mit welchen Unterlagen die Ansuchen um eine elektrizitätsrechtliche Bewilligung gemäß § 11 Abs. 1 auszustatten sind.

§ 16. Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß

- a) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Ausführungsgesetzes rechtmäßig betrieben werden, als konzessioniert gelten;
- b) die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Ausführungsgesetzes bestehenden Allgemeinen Bedingungen als genehmigt gelten;
- c) Stromerzeugungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausführungsgesetzes in Betrieb stehen, im Umfang ihres Bestandes als bewilligt gelten; für in Bau befindliche Anlagen gilt diese Bestimmung sinngemäß;
- d) der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Ausführungsgesetzes bestehende Versorgungsumfang von Eigenanlagen durch § 1 nicht berührt wird.

§ 17. (1) Die Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Februar 1964, BGBl. Nr. 43, des Starkstromwegegesetzes 1968, BGBl. Nr. 70, des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere

Bundesländer erstrecken, des Preisregelungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 151, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 804/1974, des Lastverteilungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Bundesgesetze vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 131, und vom 17. Dezember 1974, BGBl. Nr. 807, sowie des Wasserrechtsge setzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 207, und des Elektrotechnikgesetzes BGBl. Nr. 57/1965, erfahren durch dieses Bundesgesetz keine Änderung.

(1) Die Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Februar 1964, BGBl. Nr. 43, des Starkstromwegegesetzes 1968, BGBl. Nr. 70, des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 27. Juni 1984, BGBl. Nr. 265, des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1984, BGBl. Nr. 267, des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 207, sowie des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 57/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1983, BGBl. Nr. 662 und des Dampfkessel-Emissionsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1980, erfahren durch dieses Bundesgesetz keine Änderung.

(2) Die auf dem 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Feber 1964, BGBl. Nr. 43, be-ruhenden Versorgungsrechte bleiben unberührt.

§ 18. Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.